

Veterinärwesen u. lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz
Gottlieb-Daimler-Str.10 - 63128 Dietzenbach

Gegen Zustellungsurkunde

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Email vom 17.01.2024

Amtliche Lebensmittelüberwachung – Durchführung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

hier: Ihr Antrag zu „Schäfer Dein Bäcker GmbH“ in 63225 Langen, Berliner Allee 5a

Sehr geehrte

aufgrund Ihres oben genannten Antrages ergeht folgender Bescheid:

Es wird Ihnen über alle von Ihnen beantragten Auskünfte schriftlich Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), in der aktuellen Fassung gewährt.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sowie des Produktsicherheitsgesetzes
- b) der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen
- c) unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des genannten Gesetzes

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind.

Der Landrat

Fachdienst:
Veterinärwesen und
lebensmittelrechtlicher
Verbraucherschutz

Ansprechpartner/in:

Raum:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:
veterinaeramt@kreis-
offenbach.de

Zeichen:

Datum:

12. Februar 2024

Besucheranschrift sowie Anschrift
für Paket-/Postgutsendungen:
Gottlieb-Daimler-Str. 10
63128 Dietzenbach

Telefonzentrale:
0 60 74 / 81 80 – 6 39 00
Homepage:
www.kreis-offenbach.de



Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. – Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Do.: 13.00 – 15.30 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Postbank Frankfurt/M.
IBAN: DE92 5001 0060 0014 9146 03, BIC: PBNKDEFFXXX
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE15 5065 2124 0000 0002 40, BIC: HELADEF1SLS
Sparkasse Dieburg
IBAN: DE89 5085 2651 0048 0233 03, BIC: HELADEF1DIE
Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE24 5019 0000 4103 2944 74, BIC: FFVBDEFF



Am 17.01.2024 beantragten Sie Auskünfte nach dem VIG über den Betrieb „Schäfer Dein Bäcker GmbH“, Berliner Allee 5a in 63225 Langen. Sie baten um kostenfreie Informationen über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Überprüfungen.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 VIG gibt die zuständige Behörde Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang betroffen sind, vor ihrer Entscheidung schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme.

Eine Anhörung von Dritten, deren Belange betroffen sind, ist erfolgt.

Entsprechende Auskünfte können somit erteilt werden.

Ich werde Ihnen die Informationen nach Ablauf von 14 Tagen postalisch übersenden, wenn der Dritte nicht innerhalb dieser Frist gerichtlich gegen die Veröffentlichung vorgeht.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € kostenfrei.

Somit werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz, Gottlieb-Daimler-Str. 10, 63128 Dietzenbach, einzulegen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch in den in § 2 Abs.1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

16.02.24

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:

- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.